

Synopse der Änderungen in der Geschäftsordnung

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung / Abberufung</p> <p>(1) Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und jeweils einem Fachberater aus den Bereichen Verkehr, Freiraumplanung und Bildende Kunst zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter (in)</p> <p>(2) Die Beiratsmitglieder und die Fachberater werden durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt berufen. Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre.</p> <p>(3) Die Beiratsmitglieder und Fachberater sind anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung, Verkehrswesen und Bildende Kunst. Die Beiratsmitglieder dürfen während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Ingolstadt planen und bauen.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung / Dauer / Bestellung / Abberufung</p> <p>(1) Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem Fachberater aus dem Bereich strategische Mobilitätsplanung zusammen. Mindestens ein Beiratsmitglied muss dabei zwingend aus dem Fachbereich Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder einem vergleichbaren ökologischen Fachbereich vertreten sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter (in).</p> <p>(2) Die Beiratsmitglieder und der Fachberater werden durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt berufen. Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre.</p> <p>(3) Die Beiratsmitglieder und der Fachberater sind anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung und Verkehrswesen. Die Beiratsmitglieder dürfen während ihrer Beiratstätigkeit nicht in Ingolstadt planen und bauen.</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gestaltungsbeirates</p> <p>(2) Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Beiratsmitglied wird nach Stundensätzen für Zeithonorar (Höchstsatz für Auftragnehmer), entsprechend § 6 HOAI 1991 in der bis zum 17.08.2009 geltenden Fassung, unter Annahme einer zeitlichen Dauer von sieben Stunden je Sitzung als Pauschale honoriert. Zusätzlich wird für</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gestaltungsbeirates</p> <p>(2) Die Mitglieder des GPB erhalten für ihre Gutachter- und Sitzungstätigkeiten eine Entschädigung entsprechend der Empfehlung der Bayerischen Architektenkammer zur Aufwandsentschädigung für Fachpreisrichter u.a. und den jeweiligen Regelungen der Richtlinie</p>

<p>Reise- und Vorbereitungszeit eine weitere Pauschale gewährt, die sich aus den Stundensätzen für Zeithonorar (Mindestsatz für Auftragnehmer) entsprechend § 6 HOAI 1991 bei einer angenommenen Zeit von vier Stunden ergibt. Die genannten Pauschalbeträge werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattet. Die Zeithonorare nach § 6 HOAI 1991 werden durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt fortgeschrieben.</p>	<p>für Planungswettbewerbe (RPW). Abweichend von den Entschädigungsempfehlungen der Bayerischen Architektenkammer wird festgelegt, dass der oder die Vorsitzende des Gremiums für die Dauer der Sitzung das 1,2-fache des jeweiligen Satzes erhält.</p>
<p>§ 5 Geschäftsgang</p> <p>(1) Die Einladung zu den Sitzungen des GPB erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen.</p>	<p>§ 5 Geschäftsgang</p> <p>(1) Die Einladung zu den Sitzungen des GPB erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung.</p>